

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Geographie
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 26. November 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienziel
- § 4 Dauer, Gliederung und Abschluss des Studiums
- § 5 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Vergabe von Leistungspunkten
- § 9 Studienberatung

Zweiter Abschnitt: Module und Studienablauf

- § 10 Basismodule
- § 11 Aufbaumodule
- § 12 Profilbildungsmodule
- § 13 Wahlfachmodule
- § 14 Studienverlauf

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten

Anlage: Musterstudienplan

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1* Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS) sowie der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie vom 26.11.2007 Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Geographie-Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 2 Studienaufnahme

Das Studium im Bachelorstudiengang Geographie kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Studienziel

Ausbildungsziel ist der Bachelor of Science, der die natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Inhalte und Methoden des Faches Geographie beherrscht und auch in ökonomischen, juristischen und sozialen Fragen ein kompetenter Gesprächspartner ist. Dabei steht allgemeine Berufsfähigkeit vor spezieller Berufsfertigkeit.

§ 4 Dauer, Gliederung und Abschluss des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit dem B.Sc.-Grad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(2) Grundelemente des Studiums und der Leistungsbewertung sind die Module. Ein Modul ist eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die in der Regel aus zwei bis vier Lehrveranstaltungen besteht und sich über ein oder zwei Semester erstreckt. Der für ein Modul notwendige Studienaufwand wird in Leistungspunkten bemessen.

(3) Das Studium gliedert sich in Basis-, Aufbau- und Profilbildungsmodulen sowie Wahlfachmodulen aus zwei Wahlfächern. In den Profilbildungs- und in den Wahlfachmodulen können Lehrveranstaltungen wahlweise belegt werden (Wahlpflichtbereich), die Lehrveranstaltungen in den anderen Modulen sind obligatorisch (Pflichtbereich).

(4) Ergänzend ist in der vorlesungsfreien Zeit ein berufsbezogenes Praktikum zu absolvieren (§ 4 FPO)

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(5) Das Studium wird mit der Bachelorarbeit (§ 7 FPO) abgeschlossen.

§ 5

Lehrangebot und Studiengestaltung

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch der Lehrveranstaltungen der Basis-, Aufbau- und Profilbildungsmodule, der Wahlfachmodule (§§ 10 bis 13) sowie die Absolvierung des berufsbezogenen Praktikums (§ 4 Abs. 4) voraus. Der Studierende hat eigenverantwortlich ein angemessenes Selbststudium durchzuführen.

(2) In den Modulen werden in der Regel jeweils verschiedene Lehrveranstaltungsarten angeboten. Über die Ausgestaltung des jeweiligen Moduls hinsichtlich der konkreten Studieninhalte, der Aufteilung in Kontakt- und Selbststudienzeit und der Lehrveranstaltungsarten wird von den Lehrkräften im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung sowie unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung, der Qualifikationsziele und der Prüfungsanforderungen im übrigen selbstständig entschieden.

(3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen/Modulen kann vom erfolgreichen Besuch vorhergehender Lehrveranstaltungen/Module abhängig gemacht werden. Nach Maßgabe können vom Prüfungsausschuss weitere Abhängigkeiten beschlossen werden. Sie sind so rechtzeitig bekannt zu machen, dass sie sich nicht studienverlängernd auswirken.

(4) Lehrveranstaltungen aus den Modulen gemäß §§ 10 bis 13 sind spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit für das kommende Semester bekannt zu geben.

(5) Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich nur einmal im Jahr angeboten.

§ 6

Veranstaltungsarten

(1) Die Studieninhalte der Module werden in Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projektarbeiten, Geländepraktika, Exkursionen und berufsbezogenen Praktika vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes durch den Dozenten, der Vortragscharakter überwiegt.

(3) Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis. Sie dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder. Durch Hausarbeiten und/oder Referate sowie im Dialog mit den Lehrpersonen und in Diskussionen untereinander werden die Studierenden in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt.

(4) Übungen führen die Studierenden in die praktische wissenschaftliche Tätigkeit ein. Sie vermitteln grundlegende Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens in den relevanten Fachgebieten und fördern die Anwendung und Vertiefung der Lehrinhalte.

(5) Projektarbeiten sind Lehrveranstaltungen mit in der Regel erhöhtem Stundenumfang, die in besonderem Maße die selbstständige Arbeit an zusammenhängenden, meist anwendungsorientierten Problemstellungen ermöglichen.

(6) Praktika, die im Block oder studienbegleitend angeboten werden können, sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder erwerben und die praktische Anwendung der erlernten Studieninhalte erproben.

(7) Im Rahmen von Exkursionen werden unterschiedliche Landschafts-, Wirtschafts- und Kulturräume in unterschiedlichen Dimensionen vorgestellt. Die Zusammenhänge zwischen ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten werden diskutiert.

(8) Berufsbezogene Praktika dienen der Einübung und Vertiefung praktischer Fähigkeiten. Sie gewähren Einblicke in betriebliche Abläufe, fördern Team- und Kommunikationsfähigkeit, Selbstständigkeit und geben Anlass zur Spezialisierung. Sie werden außerhalb des universitären Lehrbetriebes absolviert und sind eigenverantwortlich zu organisieren.

§ 7

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a) Studierende, die für den Bachelorstudiengang Geographie an der Universität Greifswald eingeschrieben sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch

b) Studierende, die für den Bachelorstudiengang Geographie an der Universität Greifswald eingeschrieben sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind

c) Andere Studierende der Universität Greifswald

(2) Im Übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Buchstabe a) genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die Studierenden anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne Beschränkung

eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Bachelorstudiengang Geographie eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

§ 8

Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach den Grundsätzen des ECTS (European Credit Transfer System) gemäß § 5 der GPO BMS.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis mindestens einer in einem Modul erbrachten eigenständig abgrenzbaren Prüfungsleistung vergeben. Eine eigenständig abgrenzbare Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel als eine mündliche Prüfung, ein Testat, ein Protokoll, ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, eine schriftliche Hausarbeit oder als Klausur zu erbringen. Art und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 3 der Fachprüfungsordnung.

(3) Leistungspunkte für Prüfungsleistungen in den Wahlfächern werden nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen der jeweiligen Fächer vergeben.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Studiengang Geographie erfolgt durch das von der Fakultät benannte hauptberufliche Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden.

(3) Die fachspezifische Studienberatung in den Wahlfächern erfolgt durch die von der jeweiligen Fakultät benannten hauptberuflichen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals in ihren Sprechstunden.

Zweiter Abschnitt: Module und Studienverlauf

§ 10

Basismodule

Die Basismodule (Pflichtbereich) führen in allgemeine und fachspezifische Techniken der Wissenserschließung, -generierung, -verbreitung und -präsentation ein. Sie gewährleisten den Erwerb grundlegender Befähigungen zum Verständnis natürlicher, sozialer und ökonomischer Systeme und ihrer Interaktionen und -dependenzen, für prozessbezogenes Denken auf unterschiedlichen Raum-/Zeitskalen, für die Datenerfassung in geographischen Räumen und deren sachgerechte Auswertung und Präsentation.

§ 11 Aufbaumodule

Die Aufbaumodule (Pflichtbereich) ermöglichen den Erwerb fundierter Kenntnisse in den geographischen Disziplinen der Geoökologie, Raumordnung, Landes-, Landschafts-, Infrastruktur- und Stadtplanung, sowie den Regionalwissenschaften. Die Module gewährleisten die grundlegende Befähigung für holistisches raum-, zeit- und prozessbezogenes Denken, für die sachgerechte Datenerfassung und -analyse, Interpretation und Präsentation. In den Aufbaumodulen wird vorrangig anwendungsorientiertes Wissen erworben.

§ 12 Profilbildungsmodulare

Studiengegenstand in den Profilbildungsmodulen sind spezifische Fachkenntnisse aus wahlobligatorisch natur- oder gesellschaftswissenschaftlichen geographischen Disziplinen (Wahlpflichtbereich), die der berufs(feld)bezogenen Qualifikation dienen.

§ 13 Wahlfachmodule

(1) Mit dem Studium der Wahlfachmodule (Wahlpflichtbereich) erhalten die Studierenden die Möglichkeit zu einer individuellen Profilierung in Fächern, die ihre geographische Kompetenz ergänzen. Dazu sind Module aus wahlweise zwei der nachfolgend genannten Fächer zu studieren: Wirtschaft, Öffentliches Recht, Biologie, Geologie, Skandinavistik, Slawistik, Anglistik/Amerikanistik oder eine Sprache: Russisch, Französisch und wahlweise ergänzend Englisch.

(2) Für die Wahlfächer gelten die von der zuständigen Fakultät erlassenen Prüfungs- und Studienordnungen (§ 4 Abs. 7 GPO BMS).

§ 14 Studienverlauf

(1) Die Module gemäß §§ 10 bis 13 und das berufsbezogene Praktikum gemäß § 4 Abs. 4 sind vom Studierenden zu absolvieren. Das Studium ist mit der Bachelorarbeit abzuschließen.

(2) Unbeschadet der Freiheit des Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Musterstudienplan). Für die qualitativen und quantitativen Beziehungen zwischen der Dauer der Module und der ECTS-Punkteverteilung sowie den Lehrveranstaltungsarten und Semesterwochenstunden andererseits wird ebenfalls auf den Musterstudienplan verwiesen.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16. Mai 2007 und des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde.

Greifswald, den 26. November 2007

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 20.03.2008

Anlage: Musterstudienplan für den Bachelorstudiengang Geographie

Sem./Code	Modul	LV-Art	PL	SWS	LP	AB
1. Semester						
B1.0	BM Allg. Grundlagen	1V, 2Ü	1 T (3 LP)	3	3	90
B1.1	BM Allg. Physische Geographie	6V	3 T (je 3 LP)	6	9	270
B1.2	BM Allg. Humangeographie	6V	3 T (je 3 LP)	6	9	270
Wahlfach	Wahlfachmodule			7	9	270
Summe				22	30	900
2. Semester						
B1.0	BM Allg. Grundlagen	2V, 2Ü	K60 (6 LP)	4	6	180
B1.1	BM Allg. Physische Geographie	2V, 2S, 2E	1T (3 LP), 1R (3 LP)	5	6	180
B1.2	BM Allg. Humangeographie	2V, 2S, 2E	1T (3 LP), 1R (3 LP)	5	6	180
Wahlfach	Wahlfachmodule			9	12	360
Summe				23	30	900
3. Semester						
B1.3	BM Kartographie/Geoinformatik I	2V, 2Ü	1 T (6 LP)	4	6	180
B1.4	BM Methoden I	2V, 2Ü	1T (2 LP), 1 T (4LP)	4	6	180
B2.1	AM Regionale Geographie I	4V	1 mP30 / 1 K90 (6 LP)	4	6	180
Wahlfach	Wahlfachmodule			9	12	360
Summe				21	30	900
4. Semester						
B1.3	BM Kartographie/Geoinformatik I	2V, 2Ü	1 P (6 LP)	4	6	180
B1.4	BM Methoden I	2V, 2Ü	1 P (2 LP), 1T/1P (3 LP)	3	5	150
B2.1	AM Regionale Geographie I	2S, 1P	1H (4 LP), 1P (2 LP)	4	6	180
B2.2	AM Geoökologie	2V, 2S	1 mP20 / 1 K60 (6 LP)	4	6	180
Wahlfach	Wahlfachmodule			5	7	210
Summe				20	30	900
5. Semester						
B2.3	AM Regional-/Landsch.-Planung	5V, 1Ü	1 K120 (8 LP)	6	8	240
B2.4	AM Geoinformatik II/Fernerkund. I	2V	1 mP20 / 1 T (3 LP)	2	3	90
B3.1-N/-G	PM Methoden II (-N/-G)	3 Wochen P	1 H / 1 P (7 LP)	4	7	210
B3.2	Berufsbezogenes Praktikum	4 Wochen P	1 P (5 LP)		5	150
Wahlfach	Wahlfachmodule			5	7	210
Summe				17	30	900
6. Semester						
B2.4	AM Geoinformatik II/Fernerkund. I	1V, 2Ü	1 P (5 LP)	3	5	150
B3.3-N/-G	PM Angewandte Geographie (-N/-G)	4V	1 mP20 / 1 K60 (6 LP)	4	6	180
B3.4	BSc-Arbeit		1 H (12 LP)		12	360
Wahlfach	Wahlfachmodule			5	7	210
Summe				12	30	900
Summe				115	180	5400

Abkürzungen:

LV-Art: Lehrveranstaltungsart

PL: Prüfungsleistung

SWS: Semesterwochenstunden (= wöchentliche Kontaktzeit)

LP: Leistungspunkte; die für die Semester angegebenen Summen sind Orientierungswerte und können in Abhängigkeit von den belegten Wahlfächern variieren.

AB: durchschnittliche Arbeitszeit in Stunden

LV-Art: V - Vorlesung, S - Seminar, Ü - Übung, P - Praktikum, E - Exkursion, die Zahlen geben die Lehrstunden an, bei Exkursionen sind Tage angegeben

- PL: T - Testat, P - Protokoll, H - Hausarbeit, R - Referat, mP - mündl. Prüfung, K - Klausur,
vorgestellte Zahlen geben die Anzahl der PL an, nachgestellte Zahlen geben die Dauer der Prüfung in
Minuten an;
- / Schrägstrich zeigt alternative Module (Wahlpflichtbereich) oder PL an (§ 6 Abs. 3)
- () in Klammern sind die pro PL zu erreichenden LP angegeben